



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Hohenweiler
(Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.6.2021)

§ 1

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer des Benützensrechts von 15 Jahren laut Friedhofordnung wie folgt festgesetzt, dabei richtet sich die Gebühr nach der Grabstättenart:

a) für Urnen- und Kindergräber	€ 550,00
b) für Gräber	€ 1.000,00
c) für Urnengemeinschaftsgräber	€ 300,00

§ 2

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützensrechtes für weitere 15 Jahre sind Gebühren in Höhe von € 500,00 zu entrichten. Sollte die Verlängerung kürzer beantragt werden, sind Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 3 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Gebühr pro Tag der Aufbahrung von € 40,00 zu entrichten.

§ 4

Vorzeitiges Erlöschen des Benützensrechts

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht (§ 40 Bestattungsgesetz) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 29.6.2021 in Kraft.



Wolfgang Langes
Bürgermeister

Verordnung

angeschlagen am: 29.06.21

abgenommen am: _____

